

Sven Deters

**Grundrechtslehre für Polizeibeamte.
Aufbau einer verfassungsrechtlichen
Prüfung**

BEI GRIN MACHT SICH IHR WISSEN BEZAHLT



- Wir veröffentlichen Ihre Hausarbeit, Bachelor- und Masterarbeit
- Ihr eigenes eBook und Buch - weltweit in allen wichtigen Shops
- Verdienen Sie an jedem Verkauf

Jetzt bei www.GRIN.com hochladen
und kostenlos publizieren



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de/> abrufbar.

Dieses Werk sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlanges. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Impressum:

Copyright © 2020 GRIN Verlag
ISBN: 9783346356758

Dieses Buch bei GRIN:

<https://www.grin.com/document/978242>

Sven Deters

Grundrechtslehre für Polizeibeamte. Aufbau einer verfassungsrechtlichen Prüfung

GRIN - Your knowledge has value

Der GRIN Verlag publiziert seit 1998 wissenschaftliche Arbeiten von Studenten, Hochschullehrern und anderen Akademikern als eBook und gedrucktes Buch. Die Verlagswebsite www.grin.com ist die ideale Plattform zur Veröffentlichung von Hausarbeiten, Abschlussarbeiten, wissenschaftlichen Aufsätzen, Dissertationen und Fachbüchern.

Besuchen Sie uns im Internet:

<http://www.grin.com/>

<http://www.facebook.com/grincom>

http://www.twitter.com/grin_com

Grundrechtslehre für Polizeibeamte

Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich sehr, dass ihr dieses Buch nun in den Händen haltet. Ich habe es im Jahr 2019 während meines Studiums zum gehobenen Polizeivollzugsdienst geschrieben. Ich verstehe es als Buch von einem Studenten, für Studenten an den Hochschulen der Polizei.

Durch meinen Verfassungsrechtsdozenten an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföD), Fachbereich Polizei, Herrn Kriminaldirektor Gerhard Walter, wurde mein Interesse für Verfassungsrecht geweckt und dieser Umstand hält bis dato an. Auch angespornt durch den 70. Geburtstag des Grundgesetzes am 23.05.2019, entschloss ich mich, selbst ein Buch zum Thema Grundrechtslehre zu schreiben.

Nach Studium unzähliger Fachbücher und Urteile entstand schlussendlich dieses Werk, welches sich an die Lehrinhalte des Studiums zur 3. Qualifikationsebene (gehobener Polizeivollzugsdienst) in Bayern anlehnt.

Dieses Buch wurde mit der Absicht verfasst, euch Möglichkeiten bei der anschaulichen Abarbeitung von verfassungsrechtlichen Aspekten im Rahmen eures Studiums aufzuzeigen und diese bei den jeweiligen Prüfungen und Klausuren anzuwenden.

Hierzu empfehle ich euch, den gedruckten Text nicht nur zu lesen, sondern mit diesem Buch zu arbeiten. Legt euch am besten das Grundgesetz parat und lest die entsprechenden Artikel direkt mit. Seht euch zunächst den verfassungsrechtlichen Begründungsaufbau in Abschnitt 4 an und überfliegt dann die Übungsfälle in Abschnitt 25. So wisst ihr, was in einer Klausur von euch erwartet wird.

Nach den detaillierten Erläuterungen zu den einzelnen Grundrechten habe ich jeweils eine Übersicht erstellt, um das Wichtigste für euch auf einer Seite darzustellen. Während meines Studiums habe ich unter anderem mit einer Karteikarten-App gelernt. Ihr könntet euch z.B. diese Übersichten mit einem Foto in eine App übertragen und so ständig wiederholen. Zudem empfehle ich euch, dass eine oder andere Urteil des BVerfG, welches ihr immer zitiert findet, durchzulesen, um ein Gefühl für einen verfassungsrechtlichen Schreibstil zu bekommen.

Ich wünsche euch nun viel Spaß mit diesem Buch und viel Erfolg für euer Studium!

Sven Deters

Inhaltsverzeichnis

1. Geschichte der Grundrechte	5
2. Geschichte des Grundgesetzes	6
3. Allgemeine Grundrechtslehre	7
a) Allgemeines.....	7
b) Funktionen von Grundrechten.....	8
c) Arten von Grundrechten	10
d) Schutzbereich der Grundrechte	10
e) Träger von Grundrechten.....	11
f) Grundrechtsberechtigung.....	12
g) Grundrechtsmündigkeit	13
h) Dauer der Wirkung von Grundrechten	13
i) Grundrechtsverzicht	14
j) Grundrechtsadressaten.....	14
k) Grundrechtskonkurrenz.....	15
l) Grundrechtskollision.....	15
m) Praktische Konkordanz	16
n) Grundrechtsschranken.....	16
o) Grundrechtssicherungen.....	19
4. Aufbau einer verfassungsrechtlichen Prüfung.....	25
5. Die Würde des Menschen gem. Art. 1 I GG	26
6. Allgemeine Handlungsfreiheit gem. Art. 2 I GG.....	31
7. Allgemeines Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 I, 1 I GG.....	35
8. Recht auf Leben gem. Art. 2 II S. 1 GG.....	44
9. Recht auf körperliche Unversehrtheit gem. Art. 2 II S. 1 GG	48
10. Recht auf Freiheit der Person gem. Art. 2 II S. 2 GG	51
11. Freizügigkeit gem. Art. 11 GG	57
12. Gewährleistung des Eigentums gem. Art. 14 GG.....	62
13. Unverletzlichkeit der Wohnung gem. Art. 13 GG.....	67
14. Brief-, Post- und Telekommunikationsgeheimnis gem. Art. 10 GG.....	77
15. Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 GG.....	83
16. Vereinigungsfreiheit gem. Art. 9 I GG.....	90
17. Koalitionsfreiheit gem. Art. 9 III S. 1 GG.....	94
18. Gleichheit vor dem Gesetz gem. Art. 3 GG	98

a) Allgemeines.....	98
b) Art. 3 I GG – Allgemeiner Gleichheitssatz	99
c) Art. 3 II GG – Gleichberechtigung von Männern und Frauen.....	102
d) Art. 3 III GG – Differenzierungsverbote und Benachteiligungsverbot	103
19. Glaubens- und Gewissensfreiheit gem. Art. 4 GG	106
20. Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit gem. Art. 5 I GG.....	111
21. Kunst- und Wissenschaftsfreiheit gem. Art. 5 III GG	118
22. Schutz von Ehe und Familie gem. Art. 6 GG.....	123
23. Berufsfreiheit gem. Art. 12 I GG	129
24. Asylrecht gem. Art. 16a GG.....	133
25. Übungsfälle.....	137
a) Übungsfall 1 – Fesselung des Thomas.....	137
b) Übungsfall 2 – Festnahme des Jens.....	137
c) Übungsfall 3 – Identitätsfeststellung	137
d) Lösung zu Fall Nr. 1	138
e) Lösung zu Fall Nr. 2	140
f) Lösung zu Fall Nr. 3.....	143
26. Literaturverzeichnis	145

1. Geschichte der Grundrechte

Ausgehend von der Definition des Begriffs „Grundrechte“ im Duden, handelt es sich dabei um verfassungsmäßig gewährleistete, unverletzliche Rechte von Bürgern gegenüber dem Staat.

Solche Rechte fanden sich bereits in der englischen **Magna Charta Libertatum** im Jahr 1215. Diese „Große Urkunde der Freiheiten“ gewährte gewissen Ständen, Adel und Geistlichkeit, politische Freiheiten und Feudalrechte gegenüber dem König. Mit den heutigen Verfassungen bzw. Grundrechten waren diese Verbürgungen jedoch nicht vergleichbar.

Im Jahr 1679 erließ der englische König die **Habeas-Corpus-Akte**, welche jedermann Schutz vor willkürlicher Verhaftung und Festnahme gewährte. Zudem gab sie Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehungen, wie z.B. die Vorführung vor den Richter, und schützte vor willkürlichen Behandlungen nach einer Festnahme. Sie kann somit als Vorläufer des heutigen Richtervorbehalts (vgl. Art. 104 GG) angesehen werden.

Die englische **Bill of Rights** aus dem Jahr 1689 sicherte dem Parlament grundlegende Rechte gegenüber dem König zu. Zudem verbriefte sie zwei Bürgerrechte, das Petitionsrecht und das Recht auf Waffenbesitz.

Mit der **Declarations of Rights** aus dem nordamerikanischen Virginia wurde im Jahr 1776 die erste vollständige Menschenrechtserklärung der Verfassungsgeschichte begründet. Sie konstatierte in Artikel 1, dass „alle Menschen von Natur aus frei sind“.

Die Declaration of Rights hatte zudem großen Einfluss auf die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika aus dem Jahr 1787. Sie wurde 1791 durch die **Bill of Rights**, die ersten zehn Zusatzartikel zur Verfassung, ergänzt. Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika ist die älteste noch immer gültige Verfassung.

Im Jahr 1789 entstand die französische **Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte**. Auch auf diese Erklärung hatte die Declaration of Rights aus Virginia großen Einfluss. So hieß es in Artikel 1, dass „die Menschen frei und gleich an Rechten geboren werden und bleiben“. In den weiteren Artikeln 2 - 17 wurden weitere Rechte gewährt, die mit denen von heutigen Verfassungen vergleichbar sind, wie z.B. das Recht auf Freiheit, das Recht auf Eigentum, die Meinungs- und Religionsfreiheit oder die Souveränität des Volkes.

2. Geschichte des Grundgesetzes

Die erste Verfassung, welche den Anspruch hatte, Grundrechte für das gesamte deutsche Volk zu gewährleisten, war die **Paulskirchenverfassung** von 1849. Sie erhielt ihren Namen vom Sitzungsort der Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche, obgleich sie zur damaligen Zeit unter anderem als Reichsverfassung betitelt wurde. Die Paulskirchenverfassung wurde jedoch nie als verbindlich anerkannt.

Großen Einfluss auf das heute bestehende Grundgesetz hatte die **Weimarer Reichsverfassung** von 1919. Sie war die erste demokratische Verfassung Deutschlands. Im zweiten Hauptteil, „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“, gewährte sie in den Artikeln 109 - 165 umfangreiche Grundrechte. Sie erklärte in Art. 109, dass „alle Deutschen vor dem Gesetz gleich sind“. Zudem verbriefte sie Freiheitsrechte wie z.B. das Recht auf Freizügigkeit, Freiheit der Person oder die Unverletzlichkeit der Wohnung, sowie auch Leistungsrechte oder Einrichtungsgarantien.

Nach der Machtergreifung der NSDAP im Jahr 1933 galt die Weimarer Verfassung formell zwar weiterhin, war faktisch jedoch außer Kraft gesetzt.

Deutschland wurde nach den Verbrechen des Nationalsozialismus gegen die Menschlichkeit Ende des zweiten Weltkriegs durch die alliierten Siegermächte besetzt und in vier Besatzungszonen aufgeteilt. Die westlichen Besatzungsmächte erteilten den Ministerpräsidenten der Länder in den westlichen Besatzungszonen, mit den Frankfurter Dokumenten, den Auftrag eine verfassungsgebende Versammlung vorzubereiten.

Im **Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee**, welcher von 10.08.1948 bis 23.08.1948 stattfand, wurde dann ein Verfassungsentwurf ausgearbeitet. Dieser Entwurf wurde dem **Parlamentarischen Rat** vorgelegt, welcher eine Verfassung beschließen sollte. Ihm gehörten 61 Männer und vier Frauen an, welche auch Mütter und Väter des Grundgesetzes genannt werden. Hinzu kamen fünf Berliner Abgeordnete in lediglich beratender Funktion. Aufgrund der Teilung Deutschlands wurde anstelle der Bezeichnung „Verfassung“ der Begriff „Grundgesetz“ gewählt, um dessen provisorischen Charakter zu unterstreichen.

Auf Grundlage des Herrenchiemseer Entwurfs wurde das Grundgesetz am 08.05.1949 durch den Parlamentarischen Rat beschlossen. Es trat am **23.05.1949** mit Geltung für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland verlor es seinen provisorischen Charakter und hat seitdem Geltung für die gesamte, wiedervereinigte Bundesrepublik.

3. Allgemeine Grundrechtslehre

a) Allgemeines

Unter dem Begriff **Grundrechte** versteht man die in Art. 1-19 GG aufgeführten Rechte¹, den sog. Grundrechtskatalog. Sie sind im Abschnitt „I. Die Grundrechte“ festgeschrieben.

Die Grundrechte des I. Abschnitts stehen unmittelbar am Anfang des Grundgesetzes, da sie den Alltag der Menschen am meisten betreffen und als Schranken und Richtlinien der Staatstätigkeit die Verfassungswirklichkeit prägen sollen.²

Gemäß Art. 1 III GG binden diese Grundrechte Gesetzgebung (Legislative), vollziehende Gewalt (Exekutive) und Rechtsprechung (Judikative) als unmittelbar geltendes Recht.

Außerdem enthält das Grundgesetz weitere, sog. **grundrechtsgleiche Rechte**, welche Grundrechtscharakter haben. Dies sind Art. 20 IV, 33, 38, 101, 103, 104 GG.

Diese Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte sind gem. Art. 93 I Nr. 4a GG von jedermann mittels Verfassungsbeschwerde beim BVerfG einklagbar.

Die Grundrechte sind zudem keine Rechte, welche sich der Staat durch Selbstbeschränkung auferlegt und den Menschen gewährt hat. Sie sind überstaatliche Rechte, die der Staat anerkennen muss.³ Man spricht auch von „Naturrechten“, also solche Rechte, die der Mensch von Natur aus hat und welche vom Staat vorgefunden worden sind. Es sind somit also vorstaatliche Rechte.

Kernbestand dieser überstaatlichen Grundrechte ist die Menschenwürde, welche gem. Art. 1 I GG „unantastbar“ ist.

Eine Änderung der Menschenwürdegarantie aus Art. 1 I GG verbietet das Grundgesetz in Art. 79 III GG, der sog. Ewigkeitsklausel oder Ewigkeitsgarantie. Diese Regelung traf der Parlamentarische Rat als Lehre aus der Außerkraftsetzung der Weimarer Reichsverfassung und den sich anschließenden schrecklichen Verbrechen in der Zeit des Nationalsozialismus.

¹ Jedoch mit Ausnahmen wie z.B. Art. 17a, 19 I - III GG.

² Hömig, vor 1, RN 1

³ Möllers, RN 2

b) Funktionen von Grundrechten

Die Grundrechte sind als Teil der Verfassung zweifellos **objektive Rechte**. Sie verpflichten den Staat zur Ausgestaltung der Rechtsordnung nach diesen Grundsätzen.

Jedoch sind die Grundrechte auch **subjektive Rechte**, die den Grundrechtsträgern einen unmittelbaren Rechtsanspruch gegen den Staat einräumen.⁴ Diese subjektiven Rechte können mittels der **Statuslehre** beschrieben werden.⁵

So sind Grundrechte in erster Linie **Abwehrrechte des Bürgers gegenüber dem Staat**.⁶ Sie sind vordringlich dazu bestimmt, die Freiheitssphäre des Einzelnen vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt zu sichern.⁷

Demnach besteht ein Anspruch des Bürgers auf Unterlassung staatlicher Maßnahmen (**status negativus**). In dieser Funktion gewähren die Grundrechte dem Einzelnen Freiheit gegenüber dem Staat (**status libertatis**).

Vereinfacht gesagt kann somit festgestellt werden, dass Grundrechte in ihrer wichtigsten Funktion die Macht des Staates beschränken.⁸

Beispiel: Art. 2 II S. 2 GG – Unterlassungsanspruch vor willkürlicher Festnahme

Einen Anspruch auf Leistungen des Staates begründen Abwehrrechte jedoch nicht. So wird durch Art. 13 die Wohnung des Bürgers vor staatlichem Eindringen geschützt, nicht jedoch der Anspruch, eine Wohnung zu erhalten.

Durch Grundrechte entstehen aber auch Leistungsrechte (**status positivus**). Es besteht hierdurch auch ein Schutzanspruch des Einzelnen von Seiten des Staates. Nach dieser Funktion sind Freiheit und Existenz des Einzelnen ohne staatliche Vorkehrungen nicht möglich (**status civitatis**).

Beispiel: Art. 103 I GG – Anspruch auf rechtliches Gehör

⁴ Jarass/Pieroth, Vorb. vor Art. 1, RN 10

⁵ Jellinek „System der subjektiven öffentlichen Rechte“ (1919)

⁶ BVerfGE 7, 198 – Lüth

⁷ BVerfGE 7, 198 – Lüth

⁸ BPB, Gramm/Pieper „Kompass für Deutschland“ (2018)

Allgemeine Grundrechtslehre

Des Weiteren sind Grundrechte Mitgestaltungsrechte oder Teilnahmerechte (**status activus**). Dem Einzelnen wird es demnach ermöglicht, sich für den Staat und im Staat zu betätigen und diesen mitzugestalten.

Beispiel: Art. 38 I S. 1 GG – Wahl der Abgeordneten des Bundestages

Außerdem geben Grundrechte Einrichtungs- oder **Institutsgarantien**. Einrichtungen wie z.B. Art. 6 GG (Schutz der Familie) oder Art. 33 V GG (hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums), sind demnach garantiert. Solche Einrichtungen sind dem Gesetzgeber nicht für beliebige Konkretisierung zugänglich, sondern müssen etwas bezeichnen, das diesen Namen auch verdient.⁹

Die Grundrechte verkörpern nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG eine **objektive Wertordnung**, welche als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gilt und Richtlinien sowie Impulse für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung gibt.¹⁰ Hieraus ergibt sich die Verpflichtung für die staatliche Gewalt, die Gefährdung von Grundrechten auszuschließen, also diese zu schützen und vor Verletzungen durch andere zu bewahren. (**Schutzpflichtfunktion**)¹¹

Grundrechte sind somit der Maßstab für Auslegung und Gestaltung des Rechts.¹²

Gem. Art. 1 III GG ist der Staat Adressat der Grundrechte. Jedoch haben sie auch eine sog. **Drittwirkung**.¹³ Unterschieden wird zwischen mittelbarer und unmittelbarer Drittwirkung (oder Ausstrahlungswirkung). Die Drittwirkung meint die Geltung von Grundrechten im Privatrecht, also zwischen verschiedenen Bürgern.

Eine **unmittelbare Drittwirkung** besteht, wenn das GG eine solche Wirkung ausdrücklich anordnet. So sind gem. Art. 9 III S. 2 GG Abreden nichtig, welche das Recht auf Koalitionsfreiheit gem. Art. 9 III S. 1 GG einschränken oder zu behindern suchen.

Eine **mittelbare Drittwirkung** oder **Ausstrahlungswirkung** besteht aufgrund der durch die zum Ausdruck kommende objektive Werteordnung der Grundrechte. So gelten die im I. Abschnitt des GG befindlichen Grundrechte für alle Bereiche des Rechts und somit auch für das Privatrecht.¹⁴

⁹ Ipsen, RN 166

¹⁰ BVerfGE 7, 198 – Lüth

¹¹ BVerfGE 103, 89 - Unterhaltsverzichtsvertrag

¹² Möllers, RN 35

¹³ Jarass/Piero, Vorb. vor Art. 1, RN 33

¹⁴ BVerfGE 7, 198 – Lüth

Allgemeine Grundrechtslehre

Im Privatrecht oder Zivilrecht wird zwar bürgerliches Recht angewandt, jedoch hat dieses der Verfassung, also dem GG, zu folgen. Vor allem bei der Interpretation zivilrechtlicher Generalklauseln müssen die Grundrechte als „Richtlinien“ durch die Gerichte beachtet werden.¹⁵

c) Arten von Grundrechten

Die Grundrechte können in Freiheits-, Gleichheits- und grundrechtsgleiche Rechte aufgeteilt werden.

Die **Freiheitsrechte** gewähren dem Bürger Freiheit gegenüber dem Staat. Sie bedingen eine Unterlassungspflicht für den Staat. Der Einzelne soll sich frei entfalten können, ohne staatliche Einflussnahme. Solche Freiheitsrechte sind z.B. Art. 2 II S. 2 GG (Freiheit der Person) oder Art. 13 I GG (Unverletzlichkeit der Wohnung).

Die **Gleichheitsrechte** gewähren Gleichheit vor dem Gesetz, wie z.B. Art. 3 GG (allgemeiner Gleichheitssatz) oder Art. 6 V GG (Gleichstellung unehelicher Kinder). So darf seitens des Staates Gleiches nicht ungleich und Ungleiches nicht gleich behandelt werden. Schutzgut dieser Gleichheitsrechte ist ein Mindestmaß an formal-rechtlicher Gleichbehandlung als Ausdruck einer egalitären Staatsbürgergesellschaft.¹⁶

Die **grundrechtsgleichen Rechte** werden auch als **Justizgrundrechte** bezeichnet. Durch sie kann der Einzelne seine Rechte im Rahmen von Gerichtsverfahren durchsetzen, wie z.B. Art. 103 III GG (Verbot der Doppelbestrafung) sowie Art. 101 I GG (Recht auf einen gesetzlichen Richter).

d) Schutzbereich der Grundrechte

Der Gewährleistungsinhalt eines Grundrechts wird als Schutzbereich bezeichnet. Er kann in den persönlichen Schutzbereich (vgl. nächster Abschnitt) und **sachlichen Schutzbereich** unterschieden werden.

Der sachliche Schutzbereich meint den Grundrechtstatbestand der jeweils anzuwendenden Grundrechtsposition. So schützt beispielsweise Art. 2 I GG die Freiheit des Bürgers, das Allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I, 1 I GG hingegen

¹⁵ BVerfGE 89, 214 – Bürgschaftsverträge

¹⁶ Sodan, Vorb. Art. 1, RN 7

Allgemeine Grundrechtslehre

dessen Persönlichkeit. Art. 8 I GG schützt das Recht, an einer Versammlung teilzunehmen, sie abzuhalten oder sie vorzubereiten, etc.

Die Grundrechte schützen folglich bestimmte Verhaltensweisen des Grundrechtsinhabers oder Zustände aus dessen Sphäre und legen den Schutzgegenstand des Grundrechts und somit dessen sachlichen Schutzbereich fest.¹⁷

e) Träger von Grundrechten (Grundrechtsfähigkeit)

Nicht alle Grundrechte gelten für alle Menschen gleichermaßen. Vielmehr wird unterschieden zwischen Bürgerrechten und Menschenrechten. So können im **persönlichen Schutzbereich** die Grundrechte auf verschiedene Personen unterschiedlich Anwendung finden.

Menschenrechte entfalten ihre Gültigkeit für jede natürliche Person, unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Sie gelten für Deutsche sowie für Ausländer und Staatenlose. Sie werden auch als **Jedermann-Grundrechte** bezeichnet. Sie sind erkennbar an den Formulierungen „Jeder“, „Jedermann“, „Alle“, „Niemand“ oder durch keine nähere Bezeichnung. Menschenrechte bilden die Mehrzahl der Grundrechte des GG. So sind beispielsweise die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit gem. Art. 2 II S. 1 GG oder der Allgemeine Gleichheitssatz aus Art. 3 I GG Menschenrechte.

Bürgerrechte gelten nur für Deutsche und werden auch als **Deutschen-Grundrechte** bezeichnet. Sie gelten für deutsche Staatsangehörige oder Statusdeutsche gem. Art. 116 I GG. Im Grundgesetz sind sie an den Formulierungen „Alle Deutschen“, „deutsche“ oder „Deutscher“ erkennbar. So sind z.B. die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 I GG, die Freizügigkeit aus Art. 11 I GG, die Berufsfreiheit aus Art. 12 I GG oder das Auslieferungsverbot aus Art. 16 II GG Bürgerrechte.

Fraglich ist, inwieweit Bürgerrechte für **Bürger der Europäischen Union**, welche keine Deutschen sind, Anwendung finden. Hierzu gibt es unter Juristen verschiedene Ansichten. Gerade in Bezug auf die polizeiliche Praxis sollte im Rahmen einer grundrechtsfreundlichen Auslegung jedoch der Ansicht gefolgt werden, dass die Deutschen-Grundrechte auch Anwendung für EU-Bürger finden.

¹⁷ Jarass/Pieroth, Vorb. Art. 1, RN 19